Architektenvertrag

Zwischen

	Samtgemeinde Thedinghausen
Straße:	Braunschweiger Str. 10
PLZ, Ort:	27321 Thedinghausen
vertreten durch:	Samtgemeindebürgermeister
	André Bornemann

nachfolgend **Auftraggeber (AG)** genannt -

und dem

Architekturbüro
Straße:
PLZ, Ort:
vertreten durch:

nachfolgend **Auftragnehmer (AN)** genannt -

wird für das Projekt **Energetische Sanierung der Heinz-Schreiber-Halle, Auf dem Felde 13a, 27339 Riede**

folgender Architektenvertrag geschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

1. Gegenstand des Vertrages 3

2. Vertragsbestandteile / Vertragsunterlagen 4

3. Budget / Baukostenobergrenzen 5

3.1. Gesamtbudget 5

3.2. Regelungen zu Baukostenobergrenzen 5

4. Beauftragter Leistungsumfang des AN 6

4.1. Stufenweise Beauftragung 6

4.2. Besondere Leistungen 7

4.3. Örtliche Bauüberwachung (Leistungsphase 8) 7

4.4. Eigenleistungen des AG / nicht beauftragte Teilleistungen 7

5. Leistungserbringung durch den AN 8

5.1. Leistungsverpflichtete des AN 8

5.2. Leistungserbringung durch Dritte 8

5.3. Vertragsstrafenvereinbarung zu Leistungsverpflichteten des AN 8

6. Termine und Fristen 9

6.1. Termine, Bearbeitungsdauer 9

6.2. Planungsterminplan 10

6.3. Vertragsstrafenvereinbarung 10

7. Honorar 11

7.1. Pauschalvereinbarung 11

7.2. Vergütungsvereinbarung für die Grundleistungen in Anlehnung an die HOAI 11

7.3. Besondere Leistungen i. V. m. Anlage 2 13

7.4. Zusätzliche Leistungen und Änderungsleistungen 13

7.5. Nebenkosten 13

7.6. Umsatzsteuer 13

7.7. Fälligkeit und Abrechnung 13

8. Mängelhaftung / Haftpflichtversicherung 14

1. Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages sind folgende Planungsleistungen:

Planungsleistungen für Gebäude

~~Planungsleistungen für Innenräume~~

~~Planungsleistungen für Freianlagen~~

für das Bauvorhaben
Energetische Sanierung der Heinz-Schreiber-Sporthalle in 27339 Riede

Projektbeschreibung:
Das Sanierungsobjekt befindet sich in der Gemeinde Riede und wurde nach den vorliegenden Bestandsunterlagen in den Jahren 2005/2006 errichtet und eingeweiht. Es handelt sich um eine Sporthalle mit einer Hauptspielfläche von ca. 20 × 40 m und einer Gesamtgröße von rund 45 × 27,5 m. Ergänzt wird der Baukörper durch angrenzende Umkleide und Sanitärbereiche sowie mehrere Geräteräume. Die Anlage ist in einer schlichten, funktional geprägten Bauweise ausgeführt und entspricht damit dem Charakter vergleichbarer kommunaler Sportstätten dieser Zeit.
Die Sporthalle trägt den Namen „Heinz-Schreiber-Sporthalle“ und erinnert an Heinz Schreiber, einen großen Förderer des Sports in Riede. Mit der Namensgebung bei der Einweihung 2006 wurde sein außergewöhnliches Engagement für den MTV Riede gewürdigt. Dadurch besitzt die Halle über ihre bauliche Funktion hinaus einen identitätsstiftenden Charakter für Verein und Gemeinde.
Der Baukörper ist eingeschossig entwickelt und klar gegliedert: An der straßenseitigen Vorderfront befinden sich die Umkleiden mit Sanitäranlagen, an der rückwärtigen Seite zum Sportplatz schließen sich die Geräteräume an. Während die Halle durch eine größere Raumhöhe geprägt ist, sind die Nebenräume in reduzierter Bauhöhe ausgebildet, sodass eine deutliche Differenzierung entsteht. Diese Funktionsgliederung unterstützt nicht nur die Nutzung, sondern spiegelt auch die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Errichtungszeit wider.

Die Heinz-Schreiber-Sporthalle dient seit ihrer Errichtung sowohl dem Schul- als auch dem Vereinssport und ist in den Tagesrandzeiten durchgängig stark ausgelastet. Während vormittags überwiegend der Schulsport stattfindet, nutzen am Nachmittag und Abend die örtlichen Vereine die Halle. Darüber hinaus wird sie für Wettkämpfe und einzelne Veranstaltungen in Anspruch genommen. Die Heinz-Schreiber-Halle ist baurechtlich als Veranstaltungsstätte genehmigt.
Die Umkleidebereiche sind mit Sanitäreinheiten ausgestattet, die eine Grundversorgung gewährleisten, jedoch in ihrer technischen Ausstattung und energetischen Qualität dem Stand der frühen 2000er-Jahre entsprechen.
Die Geräteräume bieten Kapazität zur Lagerung von Sport- und Trainingsmaterialien und sind in direkter Anbindung an die Halle erschlossen. Aufgrund der niedrigeren Bauhöhe sind sie hinsichtlich ihrer klimatischen Eigenschaften weniger stark beansprucht, erfüllen aber keine besonderen energetischen Anforderungen.
In der praktischen Nutzung zeigen sich jedoch deutliche Defizite, die die Attraktivität und Funktionalität der Halle erheblich einschränken:

- Fehlende Zuschauerflächen: Ein fest installierter Zuschauerbereich ist nicht vorhanden. Dadurch fehlt es der Halle an Attraktivität für Veranstaltungen und an Wettbewerbsfähigkeit bei der Ausrichtung größerer Sportereignisse oder Turniere.
- Mangelnde Barrierefreiheit: Schwellen und nicht barrierefreie Sanitäreinrichtungen verhindern die uneingeschränkte Nutzung durch mobilitätseingeschränkte Personen.

Damit steht die Halle im Widerspruch zu den heutigen Anforderungen an Inklusion und gleichberechtigte Teilhabe.

- Eingeschränkte Nutzungspotenziale insgesamt: Zwar ist die Halle teilbar und für mehrere Sportarten geeignet, die infrastrukturellen Defizite (fehlende Barrierefreiheit, fehlender Zuschauerbereich, eingeschränkte Sanitäreinrichtungen, wenig flexible Geräteräume) verhindern jedoch eine zeitgemäße und vielseitige Nutzung.

Die Summe dieser Einschränkungen hat in der Vergangenheit bereits zu intensiven politischen Diskussionen geführt.
Für die Sanierung sprachen maßgeblich zwei Argumente: zum einen die Möglichkeit, öffentliche Fördermittel in Anspruch zu nehmen, zum anderen die Einsparung grauer Energie durch den Erhalt und die Weiterverwendung der bestehenden Bausubstanz.

Sanierungsnotwendigkeit und Zielsetzung
Aufbauend auf den Ergebnissen der Bestandsanalyse und den energetischen Defiziten der bestehenden Sporthalle soll eine umfassende Komplettsanierung erfolgen. Ziel ist es, den Gebäudebestand in den Standard eines Effizienzgebäudes 40EE zu überführen. Damit wird nicht nur ein sehr hoher energetischer Standard erreicht, sondern zugleich ein zukunftsfähiges, nachhaltiges Nutzungskonzept geschaffen, das den Betrieb der Sporthalle langfristig wirtschaftlich, klimafreundlich und komfortabel gestaltet.

Dieses Bauvorhaben wird aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) – Programmgebiet Übergangsregion (ÜR) und Mitteln des Landes Niedersachsen gefördert. Des Weiteren ist ein Förderantrag im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) beantragt.

2. Vertragsbestandteile / Vertragsunterlagen

Der Vertrag enthält folgende Bestandteile, die in nachstehender Reihenfolge auszulegen sind:

dieser Architektenvertrag	
Allgemeine Vertragsbedingungen zum Vertrag (AVB), Stand 01/2026	– Anlage 1 –
Besondere Leistungen	– Anlage 2 –
Festlegung der Honorargrundlagen, Grundleistungstab.	– Anlage 3 –
Erklärungen zur Tariftreue	– Anlage 4 –
Erklärungen zum Verbot der Auftragserteilung an russische Unternehmen	– Anlage _____ –
Terminplan	– Anlage _____ –
Vorgaben / Ergebnis der Bedarfsplanung	– Anlage _____ –
_____	– Anlage _____ –

3. Budget / Baukostenobergrenzen

3.1. Gesamtbudget

Der AG teilt mit, dass für die Realisierung der Baumaßnahme (Kostengruppe 300 - 400 i. V. m. der DIN 276-1 2008-12) ein Gesamtbudget von 2.411.000,00 € (brutto, incl. 19% MwSt.) zur Verfügung steht. Er ist berechtigt dieses Gesamtbudget im Laufe des Planungsprozesses als verbindliches Vertragsziel anzupassen.

Auch hinsichtlich derjenigen Leistungen, die durch die Planung des AN nicht beeinflusst sind, hat der AN im Rahmen der Planungskoordination die Kostenbetrachtungen der weiteren Planer in die von ihm erstellte Kostenberechnung einzustellen und auf mögliche Überschreitungen des Gesamtbudget hinzuweisen. Diese Verpflichtung besteht in jeder Leistungsphase.
Erkennt der AN, dass eine Budgetüberschreitung droht, hat er dem AG Vorschläge zu unterbreiten, welche Möglichkeiten zur Kosteneinsparung bestehen, welche Auswirkungen die aufgezeigten Möglichkeiten auf die planerischen Ziele haben und welche Maßnahmen hierfür erforderlich sind.

3.2. Regelungen zu Baukostenobergrenzen

Es werden Regelungen zu Baukostenobergrenzen vereinbart. Der AN hat folgende Baukostenobergrenzen (brutto, incl. 19 % MwSt.) für diejenigen Leistungen, die von seiner Planung beeinflusst sind, einzuhalten:

Kostengruppe 200 (Herrichten und Erschließen):	84.000,00 €
Kostengruppe 300 (Bauwerk - Baukonstruktionen):	1.504.000,00 €
Kostengruppe 400 (Bauwerk - Technische Anlagen):	907.000,00 €
Kostengruppe 500 (Außenanlagen):	14.000,00 €

4. Beauftragter Leistungsumfang des AN

Die Vertragsparteien legen als Leistungsbeschreibung der vom AN zu erbringenden Grundleistungen die Anlagen 10 und 11 zur HOAI zu Grunde und vereinbaren hierzu Folgendes:

4.1. Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung erfolgt in Leistungsstufen. Soweit nicht nachfolgend Abweichendes festgelegt ist, beauftragt der AG den AN mit Unterzeichnung dieses Vertrages zunächst mit den in Ziffer 4.1.1 aufgeführten Leistungen als einen vom AN geschuldeten Teilerfolg, der so genannten Leistungsstufe 1 dieses Vertrages.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen zu beschränken, und zwar auf die folgenden Teilleistungen:

- Leistungsstufe 1 = HOAI 2021, Lph. 1-3
- Leistungsstufe 2 = HOAI 2021, Lph. 4-9

Der AG teilt seine Entscheidung rechtzeitig in Textform mit.

Die Beauftragung der unter der Ziffer 4.1.2 genannten Leistungen, stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Auftraggeber diese schriftlich oder in Textform im Wege der Auftragserweiterung abruft (sogenannte Leistungsstufe 2). Dies gilt vorbehaltlich einer erforderlichen Beschlussfassung im Rat der Samtgemeinde Thedinghausen.

In seiner Entscheidung, die Leistungsstufe 2 zu beauftragen, ist der AG frei. Ein Rechtsanspruch des AN auf Beauftragung weiterer Leistungen über die Leistungen der Stufe 1 hinaus besteht nicht.

Der AN wird von seiner Verpflichtung zur Erbringung weiterer Leistungen gemäß Ziffer 4.1.2 frei, wenn diese vom AG nicht innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nach Beendigung der zuletzt beauftragten Leistungen in Auftrag gegeben werden.

Abweichend von der vorstehenden Regelung ist ausnahmsweise bereits mit Zustandekommen des Vertrages auch die Leistungsstufe 2 beauftragt.
(gilt nur soweit angekreuzt!)

4.1.1. Leistungsstufe 1

Leistungsbild Gebäude und Innenräume, Grundleistungen gemäß § 34 HOAI in Verbindung mit Anlage 10 HOAI, und zwar die Leistungsphasen

Leistungsphase 1 Grundlagenermittlung
Leistungsphase 2 Vorplanung
Leistungsphase 3 Entwurfsplanung

soweit unter Ziffer 4.4 dieses Vertrages nicht bestimmte Teilleistungen der jeweiligen Leistungsphase vom Leistungsumfang ausgenommen sind. Die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) ist nur in dem Umfange beauftragt, wie sie auch tatsächlich für die Genehmigung des Bauvorhabens erforderlich ist. Die Beauftragung der Leistungsphase 4 erfolgt insofern optional.

4.1.2.Leistungsstufe 2
Leistungsbild Gebäude und Innenräume, Grundleistungen gemäß § 34 HOAI in Verbindung mit Anlage 10 HOAI, und zwar die Leistungsphasen

Leistungsphase 4 Genehmigungsplanung
Leistungsphase 5 Ausführungsplanung
Leistungsphase 6 Vorbereitung der Vergabe
Leistungsphase 7 Mitwirkung bei der Vergabe
Leistungsphase 8 Objektüberwachung
Leistungsphase 9 Objektbetreuung

soweit unter Ziffer 4.4 dieses Vertrages nicht bestimmte Teilleistungen der jeweiligen Leistungsphase vom Leistungsumfang ausgenommen sind.

4.2.Besondere Leistungen
Die in Anlage 2 zu diesem Vertrag aufgeführten Besonderen Leistungen im Sinne der HOAI sind im Zusammenhang mit der jeweils beauftragten Leistungsphase zum vereinbarten oder erforderlichen Zeitpunkt zu erbringen.
Die Beauftragung der jeweiligen Leistungsphase schließt somit die entsprechenden Besonderen Leistungen mit ein.

4.3.Örtliche Bauüberwachung (Leistungsphase 8)
Ist vorstehend die örtliche Bauüberwachung (Leistungsphase 8) vereinbart, hat diese mindestens an 2 Werktag(en) in der Kalenderwoche der Bautätigkeit im Rahmen einer Vor-Ort-Präsenz stattzufinden, sofern nicht eine Bauleistung ausgeführt wird, die eine intensivere örtliche Überwachung erfordert.

4.4. Eigenleistungen des AG / nicht beauftragte Teilleistungen
Folgende Leistungen werden vom AG selbst erbracht bzw. folgende Teilleistungen werden nicht beauftragt:

	vom AG zu erbringende Leistungen / nicht beauftragte Teilleistungen
Leistungsphase 7:	• Einholen von Angeboten • Prüfen und Werten der Angebote aus formaler und rechnerischer Sicht einschließlich Aufstellen eines Preisspiegels nach Einzelpositionen oder Teilleistungen • Erstellen der Vergabevorschläge, Dokumentation des Vergabeverfahrens

Hinsichtlich der Leistungsphasen 6 und 7 entscheidet der AG rechtzeitig und teilt in Textform mit, ob die nachbenannten Leistungen von ihm selbst ausgeführt werden, oder vom AN auszuführen sind.

5. Leistungserbringung durch den AN

5.1. Leistungsverpflichtete des AN

Der AN benennt nachfolgend diejenigen Personen, die die vereinbarten Leistungen persönlich erbringen. Sie sind berechtigt, den AN gegenüber dem AG und Dritten zu vertreten:

Leistungen der Projektleitung:
Projektleitung:
Stellvertretung:

Leistungen in der Planungsphase (bis Leistungsphase 4)
Planung:
Stellvertretung:

Leistungen in der Ausführungsphase
örtliche Bauüberwachung (Leistungsphase 8):
Stellvertretung örtliche Bauüberwachung:

Weitere für die Leistungserbringung vorgesehene Personen und deren Funktionen:

5.2. Leistungserbringung durch Dritte
Es ist durch den AN beabsichtigt, nachstehende Leistungen an Dritte weiterzugeben:
Leistung:
Nachunternehmer:

5.3. Vertragsstrafenvereinbarung zu Leistungsverpflichteten des AN

Der AN verpflichtet sich an den AG eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 5 % der Nettohonorarsumme je angefangenen Monat je Person zu bezahlen, in dem der AN anstelle der in der Ziffer 5.1 benannten Personen zur Leistungserbringung andere Personen einsetzt, ohne dass die Zustimmung des AG vor deren Leistungsantritt eingeholt wurde oder eine andere Personen eingesetzt wird, obschon der AG seine Zustimmung aus wichtigem Grund gemäß der Ziffer 5.1 der AVB verweigert hat. Die Vertragsstrafe ist der Höhe nach auf 5 % der vorläufigen Nettohonorarsumme begrenzt.

6. Termine und Fristen

6.1. Termine, Bearbeitungsdauer

Der AN wird seine Leistungen so rechtzeitig erbringen, dass nachfolgende Termine eingehalten werden bzw. die nachstehende Bearbeitungsdauer nicht überschritten wird:

Die Planungsleistungen sind so zu erbringen, dass der Abschluss der Leistungsphase 9 bis zum 30.08.2029 sichergestellt ist.
Der Auftragnehmer (AN) hat dem Auftraggeber bis zum vorgenannten Termin sämtliche im vorliegenden, für die Erstellung und Einreichung des Verwendungsnachweises der gewährten Fördermittel erforderlichen, Unterlagen vollständig und prüffähig vorzulegen. Darüber hinaus ist der AN verpflichtet, den Auftraggeber bei der Erstellung des Verwendungsnachweises zu unterstützen und an dessen Erstellung im erforderlichen Umfang mitzuwirken. Dies umfasst insbesondere die Bereitstellung ergänzender Informationen und Nachweise sowie die Beantwortung fachlicher Rückfragen, soweit diese den vom AN erbrachten Leistungen zuzuordnen sind.

Die Termine für weitere Leistungen werden mit Beauftragung der weiteren Leistungen einvernehmlich festgelegt.

6.2. Planungsterminplan

Spätestens 3 Wochen nach Zustandekommen dieses Vertrages hat der AN einen Detailterminplan zur Erbringung seiner Leistung aufzustellen und dem AG zur Freigabe vorzulegen. Die dort vorgesehenen Termine und Fristen werden mit der Freigabe verbindlich.

Mit Abruf der Leistungsstufe 2 im Sinne dieses Vertrages hat der AN einen weiteren Detailterminplan innerhalb von 3 Wochen aufzustellen und dem AG zur Freigabe vorzulegen. Die hierin vorgesehenen Termine und Fristen werden mit Freigabe ebenfalls verbindlich.

6.3. Vertragsstrafenvereinbarung

Vertragsstrafenvereinbarung zu Leistungsverzug für Fristen der Leistungsstufe 1 gemäß Ziffer 4.1.1 dieses Vertrages:
Gerät der AN mit der Einhaltung des in Ziffer 6.1. vereinbarten Fertigstellungstermins für den Abschluss der Leistungsphase 9 in Verzug, hat er für jeden Werktag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,15 % der Netto-Abrechnungssumme des Honorars zu zahlen, das ihm für die Erbringung der Grundleistungen der bis zu dieser Leistungsphase beauftragten Leistungen zusteht. Ist dieser Honoraranspruch niedriger als das für diese Leistungen in der Anlage 3 ausgewiesene Honorar, ist das sich aus der Anlage 3 ergebende Honorar für die Berechnung der Vertragsstrafe maßgeblich.
Der Vertragsstrafenanspruch ist begrenzt auf maximal 5 % der Nettoauftragssumme, ohne die Berücksichtigung der besonderen Leistungen gemäß Anlage 3 für die mit der Leistungsstufe 1 beauftragten Leistungen.
Ist die Nettoabrechnungssumme dieser Leistungen niedriger als die Nettoauftragssumme, ist die Vertragsstrafe begrenzt auf 5 % der Nettoabrechnungssumme.

7. Honorar

7.1. Pauschalvereinbarung

Es wird keine Pauschalhonorarvereinbarung getroffen, die Honorarvereinbarung richtet sich nach Ziffer 7.2.

7.2. Vergütungsvereinbarung für die Grundleistungen in Anlehnung an die HOAI

Ist vorstehend kein Pauschalhonorar vereinbart, treffen die Vertragsparteien hinsichtlich der Vergütung des AN die nachfolgende Vereinbarung in Anlehnung an die Vergütungsmethodik der HOAI, und soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen zur Vergütungsmethodik der HOAI vereinbart ist.

Für die nach diesem Vertrag gem. Ziffer 4.1 übertragenen Grundleistungen ermittelt sich das Honorar des AN

- aus den anrechenbaren Kosten des Objekts,
- nach dem Leistungsbild,
- nach der Honorarzone,
- und der Honorartafel der §§ 35 HOAI.

Hinsichtlich der anrechenbaren Kosten des Objekts / der Objekte vereinbaren die Parteien Folgendes:

Die anrechenbaren Kosten für Objektplanungen von Gebäuden und Innenräumen sind demnach die addierten (Netto-)Kosten

- der Kostengruppe 300 im Sinne der DIN 276 und
- der Kostengruppe 200 und 600 im Sinne der DIN 276, soweit der AN diese Leistungen plant und überwacht sowie
- der Kostengruppe 400 im Sinne der DIN 276 nach Maßgabe des § 33 Abs. 2 HOAI.

Die anrechenbaren Kosten für die Planung von Freianlagen sind die (Netto-)Kosten der Kostengruppe 500 im Sinne der DIN 276.

Die anrechenbaren Kosten ermitteln sich ferner

- für die Grundleistungen der Leistungsphasen 1-4
  nach der Kostenberechnung, solange diese nicht vorliegt, nach der Kostenschätzung;
- für die Grundleistungen der Leistungsphasen 5-7
  nach dem Kostenanschlag, solange dieser nicht vorliegt, nach der Kostenberechnung;
- für die Grundleistungen der Leistungsphasen 8 und 9
  nach der Kostenfeststellung, solange diese nicht vorliegt, nach dem Kostenanschlag.

Hinsichtlich der Bestimmung des Leistungsbildes vereinbaren die Parteien, dass die Regelungen der §§ 34, 39 HOAI gelten sollen.

Sofern die in Ziffer 4.4 aufgeführten Teilleistungen in den Leistungsphasen 6 und 7 durch den AG beigestellt werden, reduziert sich der Honorarsatz wie nachstehend festgelegt:

Bei Gebäuden und Innenräumen:
Leistungsphase 7 Mitwirkung bei der Vergabe: von 4,0 % auf 1,1 %

Für nicht beauftragte Leistungsphasen eines Leistungsbildes oder Grundleistungen einer Leistungsphase sind konkrete Regelungen in der Grundleistungstabelle (Anlage 3) dieses Vertrages getroffen.

Abweichend von § 35 Abs. 2-7 HOAI bzw. § 40 Abs. 2-6 HOAI legen die Parteien die Honorarzone des Objekts verbindlich mit der Honorarzone _____ fest. Soweit vorstehend keine Honorarzone festgelegt ist, erfolgt die Bestimmung nach Maßgabe des § 35 Abs. 2-7 bzw. § 40 Abs. 2-6 HOAI.

Hinsichtlich des Tafelwerts des Honorars soll die Regelung des § 13 HOAI gelten. Hinsichtlich des Tafelwerts vereinbaren die Parteien den Basishonorarsatz.

Es ist eine Umbau- bzw. Modernisierungsmaßnahme geplant:
Auf das Honorar des AN für die Grundleistungen vereinbaren die Parteien einen Umbauzuschlag in Höhe von _____ %. Eine Anrechnung der mitzuverarbeitenden Bausubstanz findet nicht statt, diese wurde angemessen beim vorgenannten Umbauzuschlag berücksichtigt.

Weitere, generelle Vereinbarung zur Vergütungsregelung:
Auf den nach der vorstehenden Methodik ermittelten Honoraranspruch für die Grundleistungen vereinbaren die Parteien insgesamt einen

Nachlass des AN in Höhe von _____ %.
Zuschlag des AN in Höhe von _____ %.

Die vorstehende Honorarregelung ist abschließend. Die Parteien vereinbaren insbesondere, dass die Regelungen des § 11 HOAI keine Anwendung auf die Vergütungsvereinbarung finden sollen.

7.3. Besondere Leistungen i. V. m. Anlage 2

Die Vergütung der Besonderen Leistungen ist in der Anlage 2 dieses Vertrages festgelegt.

7.4. Zusätzliche Leistungen und Änderungsleistungen

Für die Kalkulation von zusätzlichen Leistungen oder Änderungsleistungen sowie für die Vergütung von Leistungen im Zeithonorar vereinbaren die Vertragsparteien folgende Stundensätze (netto, ohne Nebenkosten):

- für den AN
  (Geschäftsführer / Partner der Gesellschafter / Inhaber) _____ €/h
- für angestellte Architekten / Ingenieure /
  Dipl.-Ingenieure / M.Sc. / B.Sc. _____ €/h
- für staatlich geprüfte Techniker _____ €/h
- für technische Zeichner und Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen _____ €/h

7.5. Nebenkosten

Zur Abgeltung der Nebenkosten erhält der AN einen Zuschlag auf das Honorar aller Leistungen in Höhe von _____ % soweit in Anlage 2 keine abweichende Regelung getroffen ist.
Nebenkosten in diesem Sinne sind die in § 14 Abs. 2 HOAI genannten Kosten.

7.6. Umsatzsteuer

Die Honorare verstehen sich netto, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

7.7. Fälligkeit und Abrechnung

Sämtliche Leistungen des AN sind prüffähig abzurechnen. Der Honoraranspruch des AN wird binnen einer Frist von 4 Wochen nach Abnahme und prüfbarer Rechnungslegung fällig. Mit der Abnahme hat der AG einen Anspruch auf Schlussrechnung.

Bis zur Abnahme hat der AN Anspruch auf angemessene Abschlagszahlungen. Der Anspruch auf Abschlagszahlungen wird binnen einer Frist von 4 Wochen nach Rechnungslegung fällig.

8. Mängelhaftung / Haftpflichtversicherung

Ergänzend zu Ziffer 8.2 der AVB vereinbaren die Vertragsparteien für die vom AN abzuschließende und vorzuhaltende Berufs- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung folgende Mindestdeckungssummen:

- für Personenschäden in Höhe von _____ €
- für Sach- und Vermögensschäden in Höhe von _____ €

Für den AG:	Für den AN:
, den _____	, den _____
_____	_____